

Straßenverkehrsbehörde

--

Ort, Datum	
Ihr/e Ansprechpartner/in	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
E-Mail	
Unser Aktenzeichen (bitte bei Antwort immer angeben)	
Zum Antrag vom	

Erlaubnis
zur Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlichem Verkehrsgrund
gem. § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anlagen

<input type="checkbox"/>	Kostenrechnung
<input type="checkbox"/>	Streckenverlaufsskizze

Die o. g. Behörde erteilt gem. §§ 29 Abs. 2 und 44 Abs. 1 und 3 StVO in der derzeit gültigen Fassung die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund.

Allgemeines

Name des Veranstalters
vertreten durch (Vor- und Zuname)
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Art der Veranstaltung		Datum der Veranstaltung	
voraussichtliche Zahl der Teilnehmer	Fahrzeuge/ Festwagen	Musikkapellen	Pferde
Beginn der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit, Ort)			
Ende der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit, Ort)			

Allgemeine Ausnahmen und Befreiungen

--

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

--

Besondere Auflagen und Bedingungen

Bei der Veranstaltung ist folgende Wegstrecke auf öffentlichem Verkehrsgrund einzuhalten:

Die auf dem Beiblatt abgedruckten weiteren Auflagen und Bedingungen der Ziffern sind Bestandteil dieser Erlaubnis und deshalb **zwingend** zu beachten.

Der Veranstalter hat den Landkreis die Stadt die Gemeinde und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die sich auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

E. Kosten und Kostenvorbehalt

Der Veranstalter hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für die Erteilung dieser Erlaubnis

wird eine Gebühr von EUR erhoben.

(Geb.-Nr. 263
Gebührenordnung
für Maßnahmen im
Straßenverkehr)

Auslagen EUR

Gesamtbetrag EUR

Hinsichtlich der Kosten, die dem/der wegen des Vollzugs erforderlich werdender verkehrsrechtlicher Anordnungen entstehen (Aufstellung und Abbau der Verkehrszeichen), ist der Veranstalter nach den straßen- und wegerechtlichen Landesvorschriften zur Kostentragung verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift

Hinweis:

Für eventuelle verkehrsrechtliche Anordnungen auf Gemeindestraßen sind die jeweiligen Gemeinden als Straßenverkehrsbehörden zuständig. Diese erhalten auch einen Erlaubnisabdruck. Setzen Sie sich ggf. mit der zuständigen Verwaltung in Verbindung.

Auflagen und Bedingungen:

1. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden, insbesondere für Schäden, die Leitern, Ordnern, Teilnehmern, Zuschauern als Personenschaden oder als Sachschaden (auch an öffentlichen Gegenständen) erwachsen.
2. Der Veranstalter hat eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Die benutzten Straßen und Wege sind freizumachen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten die Straßen und Wege von Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 35 Abs. 1 StVO (z.B. Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz u.ä.) befahren werden müssen.
4. Die straßen- und wegerechtlichen Landesvorschriften bleiben unberührt; dieser Bescheid ersetzt auch nicht die Zustimmung von evtl. in Betracht kommenden Grundstückseigentümern.
5. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu.
6. Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
7. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festlegen.
8. Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können – soweit erforderlich – notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.
9. Bei Strecken durch Waldgebiete sind die Teilnehmer auf das Rauchverbot im Wald und das Verbot der Unterhaltung von Feuerstellen hinzuweisen.
10. In Waldgebieten darf im Umkreis von 100 m kein Feuer entfacht werden.
11. Für einen Sanitätsdienst und hygienische Anlagen ist zu sorgen.
12. Durch Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungs- und Getränkestationen ist die Strecke sauber zu halten.
13. **Voraussetzungen für Teilnahme von Fahrzeugen:**
Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die den zulassungsrechtlichen Vorschriften und den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen, eingesetzt werden. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
14. **Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge:**
Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, insbesondere ist auf zul. Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein. Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges ist dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
15. Bei Verwendung von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. **Die Unbedenklichkeit ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen.**
16. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, **nicht jedoch während den An- und Abfahrten**, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn
 - a) die Ladefläche mit rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sind und
 - b) der Ein- und Ausstieg möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet ist – auf keinen Fall darf sich der Ein- und Ausstieg zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden – und
 - c) die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind und
 - d) beim Mitführen stehender Personen eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm und beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern eine Mindesthöhe von 800 mm vorhanden ist. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein

17. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
18. Die Führer der Fahrzeuge müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
19. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen ist unzulässig.
20. **Geschwindigkeit:**
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:
- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
 - 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden und bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger.
- Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.
21. **Versicherung:**
Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind,
22. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen, Bahnunterführungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen bzw. Führung der Marschroute hat der Veranstalter zu achten. Erforderlichenfalls sind die Wagen nach oben und zur Seite gegen mögliche Gefährdung der beförderten Personen in geeigneter Weise abzusichern.
23. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
24. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
25. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
26. Bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden.
27. Der Veranstalter hat für ausreichend Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.
28. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen.
29. Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelungen durch den Veranstalter ist verboten.
30. Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben.
31. Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.
32. Weitere Auflagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.